

Inhaltsverzeichnis

Legende

M: kleiner Merkur,

S1: Skript allg. Vertragsrecht (1. Sem)

S2: Skript beso. Vertragsrecht (2. Sem.)

S3: Skript Haftpflicht/Ausgestaltung Unternehmung (3. Sem.)

Inhaltsverzeichnis	1
Legende	1
Allgemeines Vertragsrecht	2
Entstehung einer Obligation	2
Zustandekommen	2
Ungültigkeit des Vertrages	2
Vertragserfüllung	2
Vertragsverletzung	3
Sicherungsmittel	4
Besonderes Vertragsrecht	5
Verhältnis allg. - beso. Vertragsrecht	5
(Fahrrad) Kaufvertrag, OR 184 - 215	5
Vertragstypen	5
Rechte u. Pflichten	5
Vertragsverletzungen Käufer	5
Vertragsverletzungen Käufer bei Kreditkauf	5
Gefahren und Nutzen	5
Gewährleistungen	6
Mängelrüge	6
Zusammenfassung Vertragsverletzungen	6
Abzahlungsvertrag, OR 226a - 226m	7
Vertragstypen	7
Schutznormen	7
Mietvertrag, OR 253 - 274g	8
Vertragstypen	8
Pflichten Vermieter	8
Pflichten Mieter	8
Schutz missbräuchlichem Mietzins	9
Beendigung Mietvertrag	9
Kündigungsschutz	10
Leasingvertrag	11
Vertragstypen	11
Leasingarten nach schuldrechtlichen Kriterien	11
Arbeitsvertrag, OR 319 - 362	12
Vertragstypen	12
Pflichten Arbeitnehmer	12
Pflichten Arbeitgeber	13
Beendigung Arbeitsverhältnis	14
Werkvertrag, OR 363 - 379	15
Pflichten Unternehmer	15
Pflichten Besteller	15
Vertragsauflösung	15
Unterschied Werkvertrag- Kaufvertrag	15
Einfacher Auftrag, OR 394 - 406	16
Vertragstypen	16
Pflichten Beauftragter	16
Pflichten Auftraggeber	16
Beendigung Auftrag	16
Überblick Verträge auf Arbeitsleistung	16
Haftpflichtrecht	17
Obligation aus unerlaubter Handlung	17
Verschuldenshaftung	17
Entschädigung	17
Kausalhaftung	18
Produkthaftpflicht	19
Ziel/Eigenschaft	19
Voraussetzung für	19
4. Adäquater Kausalzusammenhang	19
Entlastungsmöglichkeit des Herstellers	19
Handelsregister (OR 927ff)/Firma (OR 944 ff)	20
Handelsregister	20
Ziel	20
Firmenschutz	20

Allgemeines Vertragsrecht

Entstehung einer Obligation (= Verpflichtung/Schuld)

- Vertrag, OR 1-552
 - zweiseitig (zwei Obligationen)
 - einseitig (Schenkungen)
- unerlaubte Handlung (Schadenszufügung), OR 41-61
- ungerechtfertigte Bereicherung, OR 62-67, **Verjährung: 1 Jahr**

M 55f

Zustandekommen des Vertrages

- Voraussetzung Handlungsfähigkeit, ZGB 13**
- Urteilsfähigkeit, ZGB 16: Auswirkung der Handlung einschätzbar
 - Mündigkeit, ZGB 14, Ausnahme: ZGB 19 (unentgeltliche Vorteile)
ZGB 323 (Gewerbevermögen Kinder)

S1 17
Beilage

Vertragsabschluss

- Konsens OR 1, = gegenseitige übereinstimmende Willensäußerung
- Offerte, OR 3 –7, Antrag/Akzept, Offerte/Akzept

S1 22

	Unter Anwesenden	Unter Abwesenden
Offerte ohne Annahmefrist	gebunden nur im Moment, OR 4 (gilt auch für telef. Offerte)	Gebunden nur solange wie Antwort erwartet werden darf, OR 5
O. mit Annahmefrist	gebunden bis zur festgelegten Frist, OR 3	

- Annahme/Akzept
 - ausdrücklich (Empfangsbedürftigkeit), OR 3, 5
 - stillschweigend, OR 6, nur in Ausnahmefällen z. B. regelm. Lieferungen
- Verträge sind zu halten: pacta sunt servanda
- Form, OR 11
 - Formfreiheit: mündl., schriftlich, Handschlag, konkludentes Handeln
 - Formvorschriften: einfache Schriftlichkeit (nur Unterschr.), qualifizierte Schriftlichkeit (eigenhänd. Text/Mindestinhalte), öffentl. Beurkundung, Eintrag in Register

S1 23

M 52f
S1 18

Ungültigkeit des Vertrages

- Nichtigkeitsgründe, OR 20**
- Unmöglich
 - Widerrechtlich
 - Unsittlich
- Vertrag gilt als (tlw.) nicht zustandegekommen: nichtig oder teilnichtig

M 57
S1 18

Anfechtungsgründe, OR 21-31

Vertrag gültig, wenn nicht angefochten. **Frist: 1 Jahr**

- Übervorteilung, OR 21
- Wesentliche Irrtümer müssen vorliegen, Wesentlicher Irrtum, OR 23-27f
 - Willens**bildung** von wesentlich falschen Vorstellungen/Motiven ausgehend
Grundlagenirrtum OR 24.4 = qualifizierter Motivirrtum
(Motivirrtum alleine ist kein wesentlicher Irrtum!)
 - Willens**äußerung**: Erklärungsirrtum
Vertragstyp, OR 24.1
Identität, OR 24.2
Umfang, OR 24.3
- Absichtliche Täuschung, OR 28
- Bedrohung, OR 29

M 116

Beilage

Willensmängel

Vertragserfüllung (Beweislast liegt bei Schuldner)

Was, OR 69: Leistung in Umfang und Qualität

Wo, OR 74

	Erfüllungsort = Ablieferungs-/Bestimmungsort > Transportkosten, OR 189
Geldschuld	Wohnort Gläubiger, Bringschuld, OR 74.2.1, Ausnahme: Wechsel
Gattungsgüter	Wohnort Schuldner, Holschuld, OR 74.2.3
Speziesgüter	Standort Speziesgüter zum Zeitpunkt des Vertragsabschl., OR 74.2.2

Wann, OR 75

- Zug um Zug, wenn nichts anderes festgelegt
- Festgelegter Zeitpunkt/Zeitraum

M 129

Fälligkeit: Zeitpunkt ab welchem Gläubiger Leistung einfordern kann

Erfüllbarkeit: Zeitpunkt, ab welchem Schuldner Leistung erbringen muss/kann

Verjährung: 10 Jahre, OR 127ff

Ausnahmen: Miete/Handwerker/Arbeitsverträge: 5 Jahre, unerlaubte Handlungen: 1 Jahr

Unterbrechung Verjährung: Betreibung/Klage, Ankerkennung Forderung, OR 135

S1 129

M 129

M 130

Vertragsverletzung

Annahmeverzug (Gläubigerverzug), OR 91

Zeit der Erfüllung, OR 76

Massnahmen Schuldner:

- Hinterlegung, OR 92
- Selbsthilfeverkauf, OR 93
- Rücktritt vom Vertrag, OR 95

S1 39

M 127

Schlecht-/Nichterfüllung, OR 97 (allg. Artikel)

- Ersatzvornahmen zu Lasten Schuldner, OR 98
- Betreibung, OR 95
- Schadenersatz, OR 97: positives Vertragsinteressen

} Gerichtliche Möglichkeiten

S1 39

M 127

- wenn Leistungserbringung unmöglich und Schuldner verantwortlich,
- wenn Schuldner nicht verantwortlich: Schuld erlischt, erbrachte Leistung zurück, OR 119
- Beweislast bei Schuldner

Leistungsverzug (Verzug des Schuldners), OR 102

Fälligkeit (= Voraussetzung)

M 127

S1 40

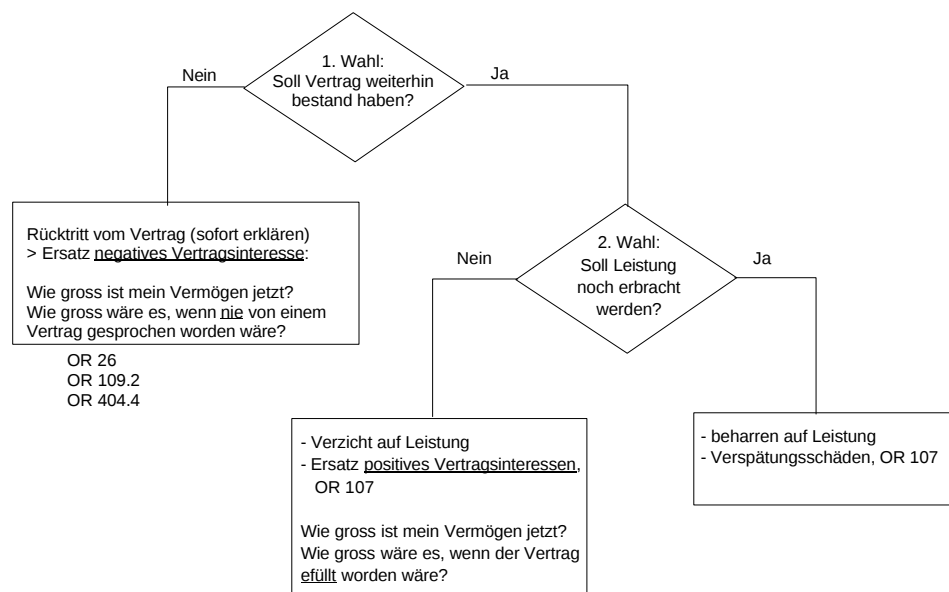
↓
Mahnung, kein Verzug ohne Mahnung, Ausnahme: Verfalltag wird vereinbart

↓
Verzug

↓
Wirkung
- Verspätungsschäden, Schäden OR 103.1
- Verzugszins, OR 104
- Nachfrist ansetzen, Ausnahme OR 108

↓
- Doppeltes Wahlrecht d. Gläubigers bei vollkommen zweiseitigen Verträgen, OR 107ff, dabei kann Nachfrist bereits mit der Mahnung angesetzt werden.

kaufm. Verkehr		nichtkaufm. Verkehr		
Datum Leistungserbringung		Datum Leistungserbringung		
bestimmt	nicht bestimmt	bestimmt	nicht bestimmt	
Keine Mahnung	Mahnung	Verfalltagsgeschäft, OR 102 keine Mahnung	Fixkauf, OR 108, keine Mahnung (Bsp. Hochzeitskleid)	Mahnung
Schuldner im Verzug				
keine Nachfrist , vermuteter Rücktritt, OR 190	Nachfrist	Nachfrist	keine Nachfrist	Nachfrist



Sicherungsmittel

Realsicherheiten: Haftung zusätzlich mit Sache/Geld

- Kautions, OR 257,e
- Fahrnispfand, ZGB 884
- Grundpfand, ZGB 793
- Retentionsrecht, ZGB 895
- Eigentumsvorbehalt, ZGB 715
- Haft-/Reuegeld, OR 158

Personalsicherheiten: Person haftet zusätzlich mit Vermögen

- Konventionalstrafe, OR 160
- Zession, OR 164
- Bürgschaft, OR 492, kann nicht gekündigt werden!

S1 31ff
M 122

Besonderes Vertragsrecht

Verhältnis allg. - beso. Vertragsrecht	Sonderbestimmung für alltägliche Verträge (ergänzend, ersetzend zum allg. Vertragsrecht) • Veräusserungsvertrag: Kaufvertrag, Abzahlungsvertrag, Tausch, OR 237, Schenkung, OR 239f • Gebrauchsüberlassungsvertrag: Mietvertrag, Leasingvertrag, Darlehensvertrag • Vertrag auf Arbeitsleistung: Arbeitsvertrag, Werkvertrag, einfacher Auftrag Besonderes VR gilt vor allg. VR Innominationskontrakte: gesetzlich nicht geregelte Verträge, Einschränkung, OR 20	M 132
---	--	-------

(Fahrris) Kaufvertrag, OR 184 - 215

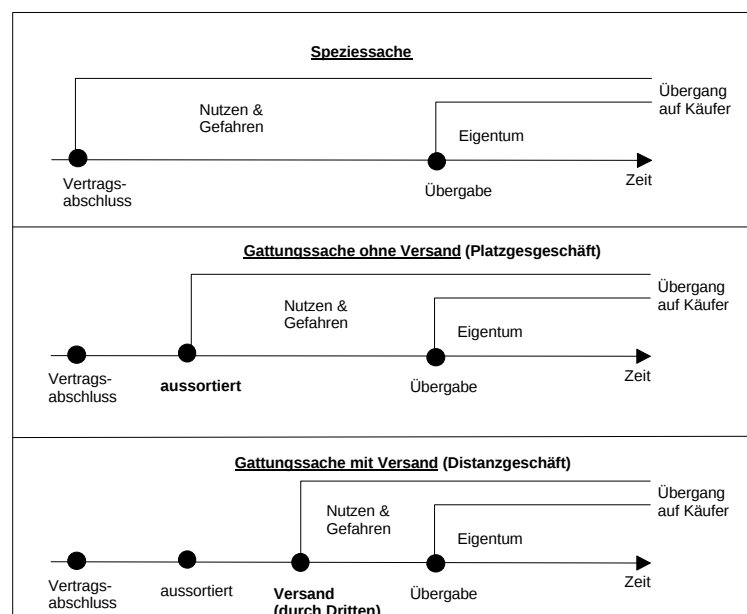
Vertragstypen	Form: kann formlos abgeschlossen werden	M 134
----------------------	--	-------

Rechte u. Pflichten	Verkäufer • wägen, OR 188 • wenn vereinbart Versand (Versandschuld), Incoterms • sorgfältige Aufbewahrung • Gewähr für Mängel > Sachgewährleistung Käufer • Beurkundung, Abnahme, OR 188 • Verpackung/Versand, OR 189 • Sofortige Bezahlung (Zug um Zug), OR 213 • Zahlungspflicht bei Untergang ab Zeitpunkt Übergang von Nutzen & Gefahren, OR 185	S2 5 M 134
----------------------------	---	---------------

Vertragsverletzungen Käufer	• Käufer Verzug mit Zahlung • Verkäufer Sofort anzeigen, Rücktritt vom Vertrag, ohne Fristsetzung, (in Abänderung zu OR 102/107) • Käufer Ersatz neg. Vertragsinteresse Ausnahme: kaufm. Verkehr > Differenztheorie, OR 215	S2 5 M 134
------------------------------------	---	---------------

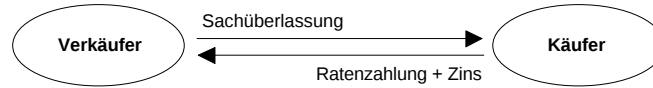
Vertragsverletzungen Käufer bei Kreditkauf	• Verkäufer Übergabe Sache • Käufer Eigentümer der Sache, Verzug mit Zahlung • Verkäufer kein Rücktrittsrecht • Käufer Ausnahme: Eigentumsvorbehalt • Käufer Betreibung	S2 5 M 134
---	---	---------------

Gefahren und Nutzen	OR 185	S2 5 M 134
----------------------------	--------	---------------



Abzahlungsvertrag, OR 226a – 226m

Vertragstypen	Eigenschaft • Veräusserungsvertrag • Ratenzahlung • Form: qualifiziert schriftlich	S2 10f M 140f
---------------	--	------------------



Schutznormen	Normen gelten nicht, OR 226m4: • für im Handelsregister eingetragene Käufer oder • Kaufgegenstand für gewerbliche/berufliche Nutzung oder • Gesamtpreis < 200.- und Abzahlungsdauer < 3Mt. Oder • max. 3 Raten. Zwingende Schutzbestimmungen für Käufer: • qualifizierter schriftlicher Vertrag, OR 226a2/-3: - u.a. Rücktrittsrecht • Unterschrift Ehegatte > 1000.-, OR 226b • Frist: Verzichtserklärung Käufer 5 Tage, Poststempel • Anzahlung mind. 30% (Möbel 25%), Laufzeit max. 24 Mt. (Möbel 30 Mt.) • Barauskauf jederzeit möglich, OR 226g • Zahlungsverzug > Stundung, OR 226k Schutzbestimmungen für Verkäufer Gelten nur wennn ausdrücklich vorbehalten • Eigentumsvorbehalt (Eigentum Verkäufer bis abbezahlt) • Fälligkeitsvorbehalt (bei Verzug Raten, darf Restbetrag eingefordert werden) • Rücktrittsvorbehalt	S2 10
--------------	--	-------

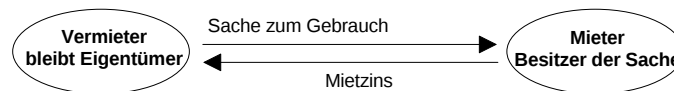
Mietvertrag, OR 253 – 274g

Vertragstypen

Gebrauchsüberlassungsverträge:

- Gebrauchsleihe, OR 305: unentgeltliche Entlehnung,
- Darlehensvertrag, OR 312: Eigentum geht von Darleiher an Borger, Borger gleiche Sache zurück, Bsp. Milch ausleihen
- Pacht, OR 275, Pächter darf Sache gebrauchen und Erträge daraus behalten
- Leasingvertrag, beso. Art der Miete
- Miete, OR 253ff: entgeltliche Überlassung,
 - Form: formlos möglich
 - Zeitbereich: unbestimmt oder zeitlich beschränkt
 - Geltungsbereich: bewegliche/unbewegliche Objekte
 - Sonderbestimmung: Mieterschutz Wohnungen (Whg), Geschäftsrr.: OR 257b/dII, 266ff, 369ff
 - Mietvertragschliessung: jeder Ehegatte einzeln möglich

S2 23f
M 143f



Pflichten Vermieter

Pflichten Vermieter

- Rechtzeitige Übergabe, OR 256
- Mietobjekt in vertragsgemäsem Zustand übergeben, Erhalt der Mietsache, OR 256 (Gewährleistung)
- Auskunftspflicht (Rückgabeprotokoll/Zins Vermieter), OR 256a
- Tragen öffentliche Lasten/Abgaben, OR 256b

Reaktion Mieter

S2 13

- Bei Verzug, Rechte gem. OR 107ff
 - Mängel an Mietsache:
 - Frist zur Behebung setzen, OR 259c
 - Mängel selber beheben,
 - Fristlose Kündigung bei schweren Mängeln
 - Ersatzvornahme auf Kosten Vermieter
 - Herabsetzung Mietzins
 - Ersatz des Schadens, OR 259e
- } OR 259a.b

Pflichten Mieter

Pflichten Mieter

- Bezahlung Miete, OR 257
- Sorgfältiger Gebrauch, OR 257f
- Meldepflicht bei Mängel, OR 257 g
- Zugang zur Mietsache, OR 257 h (Besichtigung, Vermeidung von Mängel)
- Kleine Unterhaltsarbeiten, OR 259
- Duldung Änderung/Erneuerung durch Vermieter, OR 260
- Änderung/Erneuerung durch Mieter > Zustimmung Vermieter, OR 260a, Wiederherstellung, wenn schriftl. Vereinbart
- Untermieter > Zustimmung Vermieter, OR 262

Reaktion Vermieter

S2 14

- **Fristen bei Zahlungsverzug, OR 257d**
Zahlungsfrist 30 Tage setzen androhen, dass nach Ablauf Nachfrist 30 Tage auf das nächste Monatsende Kündigung.
- Sicherungsmittel: Kautions, max. 3 Mt. Mieten
- Schwere Verletzung > schriftliche Mahnung > Kündigungsfrist 30 Tage auf Ende Monat
- Lebensdauertabelle

S 15

- Schadensersatz, wenn keine Meldung
- Muss rechtzeitig informieren

- Kaum zu verhindern > Wertung: Einschränkung Eigentumsverfügung.

Schutz missbräuchlichem Mietzins

Gestaltung Mietzins

- Freie Mietzinsgestaltung, OR 253b2
 - Ferienwhg (< 3Mt.),
 - Luxuswhg
 - EFH >6 Räume
- Missbräuchliche Mietzinse
 - Übersetzter Ertrag aus Mietsache
 - Mietzinsberechnung auf Basis übersetzter Kaufpreis
 - Bei neuem Mietvertrag wird von genügender Nettorendite ausgegangen, sonst vorbehalten

S2 16

Gründe Mietzinserhöhung (= nicht missbräuchlich)

- Orts-/quartierüblich, VMGW 11
- Kostensteigerung (z.B. Hypothekarzinsen)/Mehreistung, VMGW 12/13/14
- Kostendeckende Bruttorendite Neubauten: 2 - 2,5% über Zinssatz 1. Hyp. (Grund nur möglich, wenn ausdrücklich vorbehalten)

S2
17/18

Bruttorendite: $\frac{\text{Nettomieteinkünfte (Mieteinkünfte} - \text{Bruttoertrag} - \text{NK}) - \text{alle Objektkosten}}{\text{Liegenschaftswert (= Kaufpreis, Anlagekosten)}} \times 100$

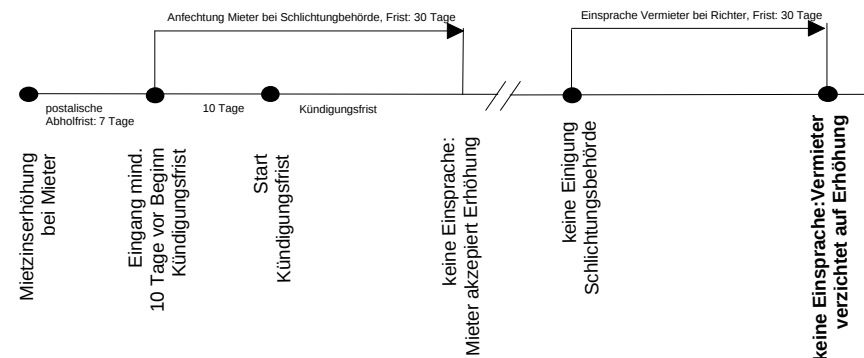
Nettorendite: $\frac{\text{Nettoertrag} \times 100}{\text{Eigenkapital}}$ (Nettorendite : 0,5% über Zinssatz 1. Hyp.

- Ausgleich Mietzinsverbilligung (WEG)
- Ausgleich Teuerung auf risikotragendem (Eigen-)kapital, VMGW 16

Verfahren Erhöhung Mietzinse, OR 269d

- Amtl. Formular, VMGW 19, inkl. Begründung, bei Fehlen: Kündigung nichtig OR 269d2
- Erhöhung frühestens auf nächsten Kündigungstermin unter Einhaltung Kündigungsfristen
Fehlerhafte Fristen/Termine werden korrigiert > Kündigung ist gültig!
- Erhöhungsanzeige spätestens 10 T. vor Beginn Kündigungsfrist bei Mieter, Frist beginnt bei Empfang, bei Unzustellbarkeit gilt 7-tägige postalische Abholfrist
- Bei vermutetem missbräuchlichem Anfangsmietzins > Anfechtung bei Schlichtungsbehörde möglich, Frist: 30 Tage nach Übernahme

S2 18



Anspruch auf Mietzinsherabsetzung, OR 270a

- kein Formularzwang
- Herabsetzungsgründe = Erhöhungsgründe
- Fristen beachten, Schlichtungsbehörde

S2 19

Besondere Mietzinse

- indexierte Mietzinse, OR 269b
- gestaffelte Mietzinse, OR 296c

S2 19

+/- Hypozins: 1/4% (KB Hypozins massgebend)	
Hypozins	+/- Mietzins
> 6%	2,0%
5% - 6%	2,5%
<5%	3%

Beendigung Mietvertrag

Kündigung durch Vermieter

Amtliches Formular, OR 266, bei Fam.whg auch an Ehegatte, OR 266n, Empfangstheorie

S2 16

Kündigung durch Mieter

Schriftlich, bei Fam.whg Zweitunterschrift Ehegatte, Empfangstheorie

Fristen/Termine OR 266 b,c,d,e

Ordentliche Kündigungsfrist/Kündigungstermine (vorbehalten vertragliche Vereinbarungen):

- Kündigungsfrist = wie lange vor Ablauf Mietverhältnis Kündigung bei Gegenpartei sein muss

Mietobjekt	Kündigungsfrist	Kündigungstermin
Fam. whg	3 Monate	Ortsüblicher Termin, ev. Kein Termin
Geschäftsraum	6 Monate	Ortsüblicher Termin
Möbl. Zimmer	2 Wochen	Ende eines Monats
Bewegliche Sache	3 Tage	Beliebiger Termin

- Ortsübliche Kündigungstermine z.B. Kt. Bern: 30.4/31.10.
- Nicht-Einhaltung Kündigungsfristen durch Mieter
 - Zahlungspflicht > zumutbarer Ersatzmieter, OR 264
- Ausnahmen Einhaltung Fristen
 - Vorsätzliche Schädigung Mietsache durch Mieter
 - Zahlungsverzug
 - Wichtigen Gründen (Unzumutbarkeit), OR 266g
 - Tod Mieter
- Handwechsel Mietobjekt: Neuer Vermieter muss nur Fristen beachten, OR 261, Mieter Schadensanspruch gegen alten Vermieter

S2 16

Abgabe

letzten Tag während Geschäftszeit, Vermieter sofort auf Mängel prüfen

Kündigungsschutz

Anfechtung Kündigung

S2 23ff

Verstoss gegen Treu und Glauben, OR 271, Mieter kann Kündigung anfechtbar wenn:

- Vertragsänderung durchsetzen
- Kauf Wohnung durch Mieter veranlassen
- Änderung familiärer Situation Mieter
- Während Schlichtungs-, Gerichtsverfahren
- Während Sperrfrist 3 Jahren nach Schlichtungs-, Gerichtsverfahren unter gew. Bedingungen

Ausserordentliche Kündigung aber möglich: OR 271.3

Frist: Missbräuliche Kündigung gültig, wenn nicht innert **30 Tagen** nach Empfang bei Schlichtungsbehörde angefochten. Wird Kündigung nicht aufgehoben prüft Schlichtungsbehörde Möglichkeit der Erstreckung, OR 274e III.

Erstreckung Mietverhältnisse, OR 272

S 25

Voraussetzung: Härtefall für Mieter oder seine Familie

Interessensabwägung Mieter – Vermieter, nicht abschliessende Kriterien OR 272 II

- Umstände Vertragsabschluss
- Dauer Mietverhältnisse
- Persönliche, familiäre, wirtschaftliche Verhältnisse der Parteien/Verhalten
- Eigenbedarf
- Verhältnisse auf Markt

Erstreckung Varianten

- Einmalige Erstreckung über die max. Erstreckungsdauer oder
- Eine Erstreckung in zwei Schritten unter Einhaltung der Maximaldauer

Dauer, Beginn mit Kündigungstermin, OR 272b

4 Jahre: Wohnungen/EFH

6 Jahre: Geschäftsräume

Fristen, OR 273

- 1. Erstreckung: **30 Tage** nach Empfang Kündigung/60 Tage vor Ablauf befr. Mietverh. (nicht auf Vertrag figurierende Ehegatte kann selbständig Erstreckung beantragen)
- 2. Erstreckung: **60 Tage** vor Ablauf 1. Erstreckung, Voraussetzung: Nachweis von Massnahmen zur Abwendung der Härte durch Mieter

Kündig Mieter innerhalb Erstreckungszeit, OR 272 d

Erstreckungszeit < 1 Jahr: Kündigungsfrist 1 Mt. auf Ende Monat

Erstreckungszeit > 1 Jahr: Kündigungsfrist 3 Mt. auf gesetzlichen Termin

Erstreckung ausgeschlossen, OR 272a:

- Zahlungsverzug Mieter
- Schwerwiegende Verletzung Sorgfaltspflicht Mieter
- Konkurs Mieter
- wenn befristeter Mietvertrag erstellt wurde im Hinblick auf Umbau/Abbruch
- in der Regel, wenn gleichwertiger Ersatz durch Vermieter

Leasingvertrag

Vertragstypen

Form: gemischter Innominationsvertrag,
Vertrag enthält Elemente aus Mietvertrag und Abzahlungsvertrag (Kaufvertrag)
hauptsächlich im Sinne eines Gebrauchsüberlassungsvertrages

S2 23f
M 143f
S Anh.

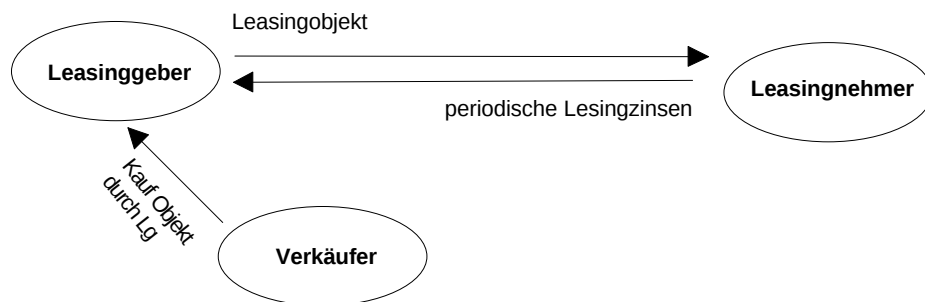
Geltungsbereich: Für alle Rechtsgeschäfte, sofern Parteien gleichen wirtschaftlichen Zweck verfolgen wie bei Abzahlungsvertrag (z.B. Miet-Kauf-Vertrag), OR 226m.

Definition: Überlassung einer Sache (Leasinggeber bleibt Eigentümer) auf eine bestimmte Zeit gegen ein (monatlich) in Teilbeträgen zu zahlendes Entgelt, wobei Gefahr und Instandhaltungslasten den Leasingnehmer treffen.

beteiligte Parteien

indirektes Leasing: Verkäufer - Leasinggeber - Leasingnehmer (= charakteristisch für L.)

direktes Leasing: Leasinggeber (= Verkäufer) - Leasingnehmer



	Konsumgüterleasing (=Güter für nicht gewerblichen Zweck, Prinzip pay-as-you-earn trifft mangels Eigentertrag nicht zu)	Investitionsgüterleasing
Vertragsgegenstand	Leasingvarianten nach schuldenrechtlichen Kriterien	
Mobilien	- Gebrauchsüberlassung - Veräusserung	- Finanzierungsleasing - Operating-Leasing - Sale-and-lease-back
Immobilien		- Finanzierungsleasing - Sale-and-lease-back

Konsumgüterleasing:

- Leasingnehmer natürliche Person
- Leasing dient privatem Gebrauch, Prinzip „pay-as-you-earn“ gilt nicht

Gericht taxiert Verträge (insb. Konsumgüterverträge) als Abzahlungsverträge > gem. OR 226

- wenn eine Auflösung des Vertrages erst nach Bezahlung eines Grossteils des Warenwertes möglich ist, als Abzahlungsverträge > OR 226a/b
- wenn bei Vertragsabschluss eindeutige Indizien für ein Veräusserungsgeschäft vorliegen
- bei direktem Leasing

Leasingarten nach schuldsrechtlichen Kriterien

Finanzierungsleasing, insb. für Investitionsgüterleasing

- Leasinggeber erwirbt Leasingobjekt gem. Angaben Leasingnehmer
- Fester, unkündbare Vertragsdauer, höchstens gleich lang wie betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer
- Ausschliessliche Gebrauchs- und Nutzungsanspruch des Leasingnehmers
- Gegenleistung in Form von periodischen Leasingzahlungen
- Überbindung der Sacherhaltungs-, Wartungs-, Unterhaltungspflicht, Risiko, Gefahrtragung durch Leasingnehmer
- Übertragung der Gewährleistungsansprüche gegenüber Hersteller von Leasinggeber auf Leasingnehmer unter gleichzeitigem Haftungsausschluss des Leasinggebers
- Vertragsdauer entspricht annähernd Lebensdauer des Leasingobjektes
- Leasingnehmer fast eigentümerähnliche Stellung, durch Zahlung wird Objekt (teil)amortisiert.

Operating-Leasing (> gilt rechtlich gewöhnlich als Mietvertrag), CH: selten

Vertragsdauer: meist wesentlich unter Amortisationsdauer, leicht kündbarer Vertrag

Sale-and-lease-back, CH: selten

Leasingnehmer ist ursprünglicher Eigentümer. Er verkauft dieses an Leasinggeber und least es zurück.

Arbeitsvertrag, OR 319 - 362

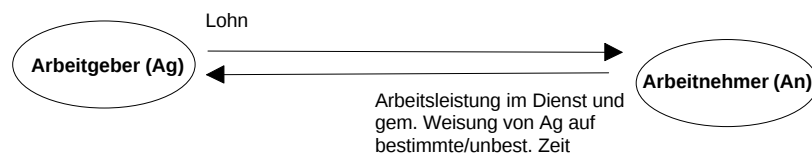
Vertragstypen

Form: formlos möglich
Vertragsdauer: befristet/zeitlich unbestimmt
Verbindlichkeit: OR (zwingend > GAV > EAV > OR dispositiv)

S2 35

Rechtsquellen Arbeitsrecht

- Gesetz
 - OR, 319 ff (Arbeitsvertrag)
 - Arbeitsgesetz
 - Datenschutzgesetz
 - Urheberrechtsgesetz
 - Gleichstellungsgesetz
 - Sozialgesetzte (AHV/IV/EO/ALV)
- Vertrag
 - Einzelarbeitsvertrag (EAV)
 - Gesamtarbeitsvertrag (GAV)
 - Normalarbeitsvertrag
- Betriebsrecht
 - Betriebsordnung, -reglement, -usancen



Pflichten Arbeitnehmer

Arbeitspflicht, OR 321

- Arbeit persönlich ausführen
- Arbeiten Annehmen, die von entsprechender Berufskategorie erwartet werden darf

S2 36f
M 186ff

Sorgfalts-/Treuepflicht, OR 321a

- Wahrnehmen berechnete Interessen des Ag
- Sorgfältiger Umgang mit Maschinen/Material
- Keine konkurrenzierenden Nebenbeschäftigungen
- Geheimhaltungspflicht

Rechenschafts-, Herausgabepflicht, OR 312b

- Herausgabe was von Dritten erhalten
- Herausgabe Ergebnis der Arbeit (Rechte an Erfindungen siehe OR 332a)

Leistung von Überstunden, OR 321c

- Dürfen vom Ag verlangt werden
- Entschädigung Ferien od. Lohn (+ 25%), vorbehalten vertragliche Vereinbarung

Befolgungspflicht, OR 321d

- Subordination > Weisungsbefugnis Ag

Haftung für Schadensverursachung, OR 321e

- Haftung für absichtliche od. fahrlässige Schäden

Konkurrenzverbot, OR 340ff

- muss vertragliche vereinbart werden, nur gültig wenn
 - Schriftlich
 - Einblick in Kundenkreis, Fabrikations- od. Geschäftsgeheimnis und deren Kenntnis Ag schädigen könnte
 - Sachlich, örtlich, zeitlich begrenzt, grundsätzlich max. 3 Jahre
- Bei Verletzung
 - Schaden ersetzen, OR 340b
 - Konventionalstrafe
 - Einklagbare Realerfüllung
- Konkurrenzverbot hinfällig siehe OR 340c

Arbeitszeit

- Höchstarbeitszeit: 46h/Woche in Industrie, Büro, Verkauf, ArG 9.1, Ausnahmen ArG 12
- Pausen: >7h Arbeitszeit/Tag: 1/2h ; >9h Arbeitszeit/Tag: 1h , ArG 15
- Überstunden: OR 321c, ArG 13

Pflichten Arbeitgeber

Lohnzahlungspflicht, OR 322

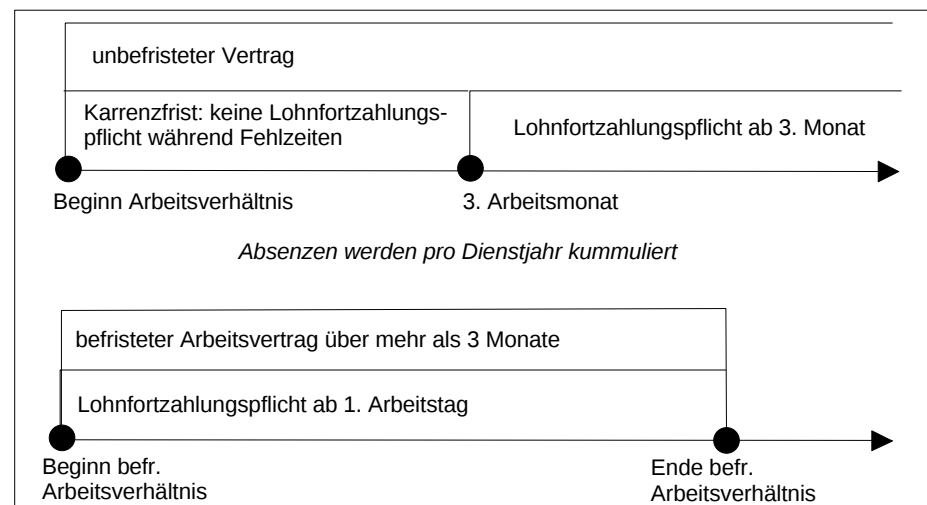
- Entschädigung
 - Lohn: für Zeit, für geleistete Arbeit, nach Erfolg
 - Gratifikation (freiwillige Sonderleistung, nicht pro rate)
- Kürzungsgründe
 - Gegenseitig vereinbart
 - Änderungskündigung

S2 37f
M 186ff

Lohnfortzahlung, OR 324a/b

- Voraussetzung: unverschuldete Abwesenheit :
 - Unfall, Krankheit
 - Schwangerschaft
 - Gesetzliche Pflichten (Militär)
- Ausnahme: ersten 3 Monate des Arbeitsvertrages Karenzfrist, siehe Grafik
- **Dauer:** abhängig Anzahl Dienstjahre, siehe Skalen (Skript. S. 38)

M 199f
S2 37



Fürsorgepflicht, OR 328

- Persönlichkeit
- Gesundheit
- Gleichbehandlung
- Respekt Privatsphäre
- Haftung für entstandene Schäden
- Auskunftspflicht

S 37f
M 186ff

M 203

Einräumung von Freizeit, OR 329

- Mind. 1 freier Tag pro Woche
- Zeit zur Regelung persönlicher Angelegenheiten

S 38

Einräumung von Freizeit, OR 329aff

- Dauer
 - < 20 jährig: 5 Wochen bezahlt
 - 20 – 30 jährig: 4 Wochen bezahlt, 1 Woche Jugendurlaub unbezahlt, OR 329e
 - 30 jährig: 4 Wochen
 - mind. 2 aneinanderhängende Wochen
- Kürzung:
 - > 1 Mt. an Arbeit verhindert, OR 329bl
 - Ausnahme: < 1 Mt ohne Verschulden Arbeitnehmer, Schwangerschaft, OR 329bII
- Zeitpunkt Ferien: bestimmt grundsätzlich Ag
- Wenn Erholungszweck unverschuldet nicht erfüllt > Ferien nochmals beziehen (Nachgenuss)

S 38
M 199

Beendigung Arbeitsverhältnis

Arten der Beendigung

- Ablauf befristetes Vertragsverhältnis
- Kündigung: ordentlich/fristlos
- Aufhebungsvertrag („im Gegenseitigen Einvernehmen“)
- Tod des Arbeitnehmers

S2 40
M 204

Rückgabepflicht, OR 339a

Abgangsentschädigung, OR 339 b-d

M 202

Ordentliche Kündigung, OR 334

S2 40
M 205

- Voraussetzung:
 - Fristen u. Termine einhalten
 - Mündlich (am besten vor Zeugen) od. schriftlich (eingeschr. Brief, 7tägige Abholfrist)
 - Begründung nur auf Verlagen, OR 335
- Fristen/Termin, OR 335a,b,c

	K.frist	K. Termin
- In Probezeit (1Mt.)	7 Tage	Verlängerung Pr.z. bei Krankheit, OR 335b
- 1. Dienstjahr	1 Mt	auf Monatsende, Ausnahme OR 335cII
- 2. –9. Dienstjahr.	2 Mt	auf Monatsende
- ab 10 Dienstjahr.	3 Mt	auf Monatsende

Schutz vor missbräuchlicher Kündigung, OR 336

- Kündigung missbräuchlich:
 - Persönlichkeit verletzt
 - Ausübung verfassungsmässige Rechte
 - Rache
 - Erfüllung gesetzlicher Pflichten
 - Gewerkschaftliche Tätigkeiten
- **missbräuchlich Kündigung ist gültig, > Entschädigung**
- Entschädigung, OR 336a, max. Bruttomonatslöhne, vorbehaltlich Schadenersatzansprüche
- Voraussetzung: Einsprache gegen missbr. K. schriftlich vor Ablauf Kündigungsfrist, OR 336b

S 41f
M 206

Schutz vor Kündigung zur Unzeit, OR 336c

- **Kündigung während Sperrfrist nicht erlaubt und nichtig**
 Sperrfrist:
 - während Militär, Zivildienst (< 4 Tage)
 - Militär, Zivildienst (> 4 Tag): während Dienst und 4 Wochen vor/nach Dienst
 - Unfall/Krankheitsabsenz, max.

1 Dienstjahr:	30 Tage
2 – 5 Dienstjahr	90 Tage
ab 6 Dienstjahr	180 Tage
 - Schwangerschaft + 16 Wochen nach Niederkunft
 - Hilfsaktionen im Ausland
- **Kündigung vor Eintritt Sperrfrist ist gültig.** Die Kündigungsfrist wird aber unterbrochen und um die Sperrfrist verlängert.

S 43
M 209

Fristlose Kündigung, OR 337ff

- Gerechtfertigt bei wichtigen Gründen: Zusammenarbeit unzumutbar
- Gerechtfertigte fristlose Kündigung
 - Schadenersatz an Kündigenden möglich, OR 337b
- Ungerechtfertigte fristlose Kündigung
 - Durch Arbeitgeber: Arbeitnehmer Anspruch auf Lohnersatz (abz. Zwischenverdienst) für Dauer ordentliche Kündigungsfrist + Entschädigung max. 6 Mt.Löhne, OR 337c
 - Durch Arbeitnehmer: Arbeitgeber Anspruch ¼ Mt. Lohn + Schadenersatz, OR 337d

Kündigung, OR 335 (Arbeitsverhältnis endet auf jeden Fall) aber sachlicher u. zeitlicher Schutz

↓ Begründung, OR 335

↓ Einsprache gegen Kündigung bis Ende Kündigungsfrist, OR 336b1

↓ Entschädigung einklagen bis 180 Tage nach Beendigung Arbeitsverhältnis, OR 336b2

Einfaches Verfahren, OR 343	
Streitwert	Gericht
> 8000.-	Arbeitsgericht (Jurist, Ag, An)
8-20000.-	Zivilgericht (1 Richter)

Werkvertrag, OR 363 – 379

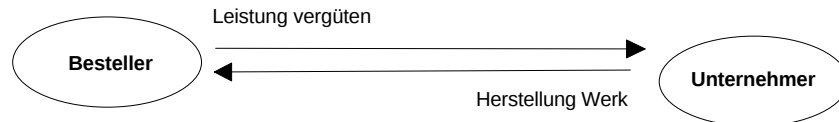
Vertragstypen

Form: formlos möglich

S2 49
M 155

Eigenschaft Werkvertrag:

- Eintreten des Erfolges klar ersichtlich, definiertes Endergebnis (Erfolg)
umstritten: unkörperliche Sachen (Software) als Werke
- Nicht routinemässige Herstellung/Änderung einer Sache
- Zusätzlich zu OR gelten häufig branchenübliche Bedingungen, Gültig wenn ausdrücklich oder stillschweigend Vertragsbestandteile, z.B. SIA 118



Pflichten Unternehmer

- Fristgerechte Ablieferung
- Persönliche Ausführung, OR 364.2
- Sorgfältige Ausführung, OR 364.1
- Haftung für vom Besteller erhaltenen Stoff, OR 365.2
- Orientierungs- (Abmahnungspflicht), OR 365.3, 369
- Gewährleistungspflicht bei Mängel, OR 367 f (vgl. Kaufvertrag)
 - Käufer: Prüfen, Anzeigen
 - **Verjährungsfrist (ab Lieferung):**
 - **Unbewegliche Werke: OR 375: 5 Jahre (offene und verdeckte Mängel), SIA: 2 Jahre**
 - **Bewegliche Werke: 1 Jahr**
 - **Unterbrechung Verjährung: OR 135**
 - Gesetz sieht keine Nachfrist vor, SIA hat Nachfrist
- ↓
- Wandlung, OR 368 I: bei unverhältnismässigen Nachteilen nicht möglich
- Minderung 368 II, kann immer geltend gemacht werden
- Unentgeltliche Nachbesserung, OR 368 II
- Schadenersatz, OR 368 I: kumulativ zu Wandlung, Minderung, Nachbesserung

S2 49

Pflichten Besteller

- Bezahlung des Werklohnes, OR 372, 373 ff
 - Ohne Abmachung: Aufwand und Wert der Arbeit, OR 374
 - Pauschle, OR 373
 - Kostenvoranschlag (ungefähre Preisangabe): $\pm 10\%$, sonst Besteller Recht zurücktreten/Annahme verweigern resp. Werklohn herabsetzen, OR 375)
- Prüfungs- und Rügeobliegenheit, OR 367, 370

S2 50

Vertragsauflösung

- Besteller kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, OR 377
 - > Schadloshaltung des Unternehmers OR 377 > Schadenersatz pos. Vertragsinteresse OR 377
- Unternehmer kann Vertrag nicht auflösen

S 50

Unterschied Werkvertrag- Kaufvertrag

Werkvertrag	Kaufvertrag
Haus bauen	Fertiges Haus kaufen
Sache herstellen, nicht routinemässig	Bestehende Sache übergeben
Übergang Gefahr bei Übergabe	Übergang Gefahr Speziessache bei Vertragsabschluss
Mängelrechte: Wandelung, Minderung, Reparatur (= Nachbesserung)	Mängelrechte: Wandelung, Minderung, Ersatz, keine Nachbesserung!

Einfacher Auftrag, OR 394 – 406

Vertragstypen	Form: formlos möglich Eigenschaft: - Besonderes Vertrauensverhältnis - Entgeltlich oder unentgeltlich - Bauftragte erbringt Leistung selbständig, weder organisatorisch noch örtlich im Betrieb des Auftraggebers (Mandanten) eingegliedert (= Unterschied zu Arbeitsvertrag) - Reine/sofgfältige tätig werden im Interesse Mandanten, keine Erfolgsgarantie (= Unterschied zum Werkvertrag)	S2 54 M 157
Pflichten Beauftragter	- Persönliche Ausführung, OR 398.3 / 399 (wichtiger als bei Werkvertrag) - Befolgung von Weisungen, OR 397 - Sorgfalts- und Treuepflicht, OR 398.2 (fachmännisch, Geheimhaltung) - Rechenschafts- und Herausgabepflicht, OR 400 - Schadenersatz bei Pflichtverletzung, OR 398.2	S2 54
Pflichten Auftraggeber	- Zahlung Honorar, OR 394.3 - Ersatz von Auslagen und Verwendungen (Spesen), OR 402.1 - Befreiung von Verpflichtungen, OR 402.1	S2 55
Beendigung Auftrag	- Jede Partei kann Auftrag jederzeit widerrufen, OR 404.1 - Bei Unzeit > Schadenersatz	S2 55

Überblick Verträge auf Arbeitsleistung

	Arbeitsvertrag	Werkvertrag	Auftrag
Leistung	Geschuldet: Zur Verfügung Stellen Zeit und Tätigkeit im Dienste Ag	Geschuldet: Arbeitserfolg, unabh. von Zeitaufwand	Pflicht: Tätigwerden und eine DL erbringen
Gegenleistung	Stets entgeltlich: Arbeitslohn	Stets entgeltlich, Werklohnvergütung/Preis	Entgeltlich wenn verabredet oder üblich: Honorar, Entgelt
Stellung	Subordination u. Weisungsrecht	Keine Subordination aber Weisungsrecht	Keine Subordination aber Weisungsrecht
Auflösung	Unter Einhaltung von Fristen/Terminen	Besteller hat Rücktrittsrecht	Jederzeitiger Rücktritt beider Parteien möglich (zwingend)

Haftpflichtrecht

Obligation aus unerlaubter Handlung

Verjährung: 1 Jahr nach Schadenseintritt und Kenntnisnahme, OR 60

S3 6

Verschuldenshaftung, OR 41

- Voraussetzung (kumulativ):
 - Schaden
 - Adäquater Kausalzusammenhang
 - Widerrechtliches Tun (oder Unterlassung)
 - Verschulden (vorsätzlich/Fahrlässig)

Kausalhaftung

Verhalten fñgt Schaden herbei, Verschulden nicht Voraussetzung

- Verletzung Sorgfaltspflicht > Milde Kausalhaftung
 - Geschäftsherrenhaftung (OR 55)
 - Tierhalterhaftung, OR 56
 - Haftung Werkeigentümer, OR 58
 - Haftung Familienoberhaupt, ZGB 333
 - Haftung Grundeigentümer, ZGB 679
- Schaffung eines gefährlichen Zustandes > Gefährdungshaftung (Häufigkeit/Schwere)
 - Haftung Autohalter, KKW, ...

Verschuldenshaftung

Schaden

Schaden nachweisen und beziffern, Beweislast Geschädigter
Schaden ausgleichen, keine Bereicherung

S3 10

Schadenarten:

- Personenschaden
 - Körperverletzung, OR 46
 - Tötung, OR 45 > Genutuuung(ssumme), OR 47: CH Gerichte zurückhaltend offen ob Kausalität genñgt oder auch Verschulden notwendig
- Sachschaden
 - Genugtuungssumme, OR 47,
- Sonstige Schäden: Patent-, Markenrechte

Adäquater Kausalzusammenhang

= Handlung oder Unterlassung, die nach gewöhnlichem Lauf der Dinge und der allg. Lebenserfahrung geeignet ist Erfolg herbeizufñhren.

S3 11

Unterbrechungsgrñnde > Exzeptionsgrñnde: Haftung reduziert

- Gröbstes Selbstverschulden
- Gröbstes Drittverschulden
- Unvorhersehbare und unvermeidbare höhere Gewalt

Widerrechtlichkeit der Schädigung

= gegen eine Norm zwingend verstossen

- Tötung, Verletzung, Beschädigung, Zerstörung

S3 11

Widerrechtlichkeit fehlt bei vorliegen von Rechtfertigungsgrñnde:

- Notwehr, OR 52I, ZGB 926
- Notstand, OR 52 II, ZGB 701
- Selbsthilfe, OR 52 III, ZGB 926
- Ausübung öffentliche Gewalt
- Einwilligung in Verletzung von Rechtsgñtern
 - Körperliche Integrität: unerheblicher Eingriff (Tattoo) > zulässig
 - erheblicher Eingriff (Operation) > zulässig wenn vernünftig
 - Leben retten: Verletzung des Rechtstutes immer zulässig

Verschulden

= Schädiger muss Handlung schuldhaft begangen haben, d.h. ein vernünftiger Mensch hätte in konkreter Situation anders gehandelt

- subjektive Seite: Urteilsfähigkeit, ZGB 16/19, Ausnahme OR 54
- objektive Seite (Abweichen vom Normalverhalten)
 - Absicht (Vorsatz)
 - Fahrlässigkeit (grob: darf nicht geschehen, leicht: kann geschehen)

S3 11

Entschädigung

- Entschädigung: Wahl OR 41, 45 (Tötung), 47 (Genugtuung: Gerichte zurückhaltend) oder PrHG 1b
- **Verjährung nach OR: 1 Jahr**, OR 60:
Beweislage nach OR: Beweislast beim Geschädigten; OR 42, Ausnahme OR 97

S3 11

Haftung des Geschäftsherren, OR 55

- Voraussetzungen
 - Wie OR 41, ohne Verschulden
 - Handelnde Person = Hilfsperson des Geschäftsherrn
 - Schaden bei einer dienstlichen Tätigkeit

Exculpationsgründe

- Sorgfaltsbeweis:
 - Auswahl Hilfsperson
 - Instruktion
 - Überwachung
 - Ausrüstung
 - Organisation/Abläufe
- Entlastungsbeweis
 - Höhere Gewalt
 - Größtes Selbstverschulden des Geschädigten
 - Größtes Verschulden einer Drittperson

Haftung des Tierhalters, OR 56

- Voraussetzungen:
 - Wie OR 41, ohne Verschulden
 - Halter
 - Verhalten des Tieres tiergemäss

Exculpationsgründe

- Sorgfalts- u. Entlastungsbeweis: wie oben

Haftung des Familienhauptes, ZGB 333

- Voraussetzung
 - Wie OR 41, ohne Verschulden
 - Schädigende unmündig/entmündigt, geistesschwach/geisteskrank
 - Haftpflichtige Inhaber der Hausgewalt

Exculpationsgründe

- Beaufsichtigungspflicht erfüllt

Haftung Werkeigentümer, OR 58

- Voraussetzung
 - Wie OR 41, ohne Verschulden
 - Werk muss Schaden verursacht haben
 - Haftpflichtiger ist Eigentümer
 - Werk war mangelhaft

Exculpationsgründe

Keine Möglichkeit durch Nachweis Sorgfaltspflicht von Haftung zu befreien

Produkthaftpflicht

	Produkthaftpflichtgesetz Art. 1b konkurriert mit OR 41(Haftung allg.), 45 (Schadenersatz bei Tötung), 47 (Genugtung)	
Ziel/Eigenschaft	Finanzielle Wiedergutmachung eines Schadens, den ein fehlerhaftes Produkt verursacht hat > Ersatz nur des Mangelfolgeschaden, nicht Ersatz Produkt selbst (nach Gewährleistungsrecht, OR 197ff) > verschuldensunabhängige Kausalhaftung Andere mögliche Rechtsgrundlagen für Schadenersatzansprüche: • Haftung aus Vertrag (Kauf-, Werkvertrag), • Haftung aus unerlaubter Handlung (ausservertragliche H.), insb: - Verschuldenshaftung, OR 41 - Haftung des Geschäftsherren, OR 55 Verjährung: Ersatzansprüche: 3 Jahre, PrHG 9 Ansprüche an Hersteller: 10 Jahre nach 1. Inverkehrsetzung, PrHG 10	S3/19ff S3/27
Voraussetzung für Schadenersatz	Geschädigter muss beweisen (4 Pkt.): 1. Herstellereigenschaft des Beklagten - Tatsächlicher Hersteller (Endprodukt/Grundstoff) - Hersteller Teilprodukt - Quasihersteller (als Hersteller auftritt: Label) - Importeur - Lieferant 2. Schaden - Personenschaden - Sachschaden (für privaten Gebrauch), Selbstbehalt: 900.- Genugtuungsleistungen (Schmerzengeld) nur nach OR 47/49 (unerl. Handlung) 4. Produktfehler • Produkt: bewegliche Sache/Elektrizität, nicht: DL, offen: Software • Fehler Produkt fehlerhaft: nicht Sicherheit bietet, die berechtigterweise ein durchschnittlicher Verbraucher/Nutzer erwarten darf, Orientierung an Sicherheitserwartung nicht Orientierung an Gebrauch. Sicherheitserwartungen: - Vorgaben und Standards - Sicherheitsaussagen, insb. Produktpräsentation: Instruktion/Prospekt - Sicherheitserwartung Nutzer - Benutzungs- und Verbrauchserwartung Hersteller, insb. Produktgebrauch: Fehlgebrauch > Beobachtungspflicht - Andere Umstände: Natur d. P., Preis, Langzeitverhalten, Zeitpunkt der Inverkehrsetzung 4. Adäquater Kausalzusammenhang	S3/21 S3/22 S3/23ff S3/25
Entlastungsmöglichkeit des Herstellers	Beweis Hersteller • Fehlendes Inverkehrbringen (Werktorprinzip) • Fehler nach Inverkehrbringung entstanden • Private Herstellung ohne Gewinnabsicht • Herstellung nach zwingenden Rechtsvorschriften • Haftungsausschluss bei Entwicklungsrisiken (Fehler nach Erkenntnisstand Zeitpunkt Inverkehrsetzung nicht erkennbar)	

Handelsregister (OR 927ff)/Firma (OR 944 ff)

Handelsregister	Ziel Haftungs- und Vertretungsbefugnisse offenlegen > Sicherheit u. Vertrauen für geschäftliche Beziehungen schaffen.	S3/44
	Eintragungspflicht, HRegV 52ff • Wo: Ort der Hauptniederlassung, Ort der Zweigniederlassung • Wer - Einzelunternehmer eines kaufm. geführten Gewerbes und Umsatz >100'000.-/a, OR 943 Ausnahme immer eintragen: Treuhänder, Inkassobüro, Mäkler, Agenten Ausnahme nie eintragen: freie Berufe z.B. Ärzte/Anwälte (Berufsgeheimnis – Transparenz) - Alle Gesellschaften <u>Ausnahme:</u> Einfache Gesellschaft - Konstitutiver Eintrag (notwendig um G. entstehen zu lassen): AG, GmbH, Kom. AG Genossenschaft - Deklaratorischer Eintrag (Ges. besteht vorher, nur Registrierung): Kollektivges., Kommanditges. - Verein mit kaufm. Gewerbe - Freiwillig: Vereine, nicht eintragungspflichtige Gewerbetreibende. > Wirkung des HR-Eintrages wirksam	S3/27
	Wirkung • Betreibung auf Konkurs > konkursfähiges Unt. ist glaubwürdiger Schuldner • Buchführungs-/Aufbewahrungspflicht, OR 957ff • Publizitätswirkung und öffentlicher Glaube (HR Infos gelten als bekannt, SHAB) • Firmenschutz (Namensschutz) • Handelsgerichtsbarkeit	M 339 S3/45
Firmenrecht	Firma = Name der kaufm. Untern. im Rechtsverkehr, OR 944ff Grundsätzlich frei, Grundsätze:	M 330
	• Namensbildung (Bestandteile des Namens /Firma) - Einzelfirma, OR 945 Familiename, kein Zusatz der auf Gesellschaftsverhältnis hinweist (z.B. Möbel Huber) - Personenges (Kol.g, Kom.ges.,) und Kom. AG, OR 947: Familiename mind. eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters, aber nur Namen von unbeschr. Haftenden Gesellschaftern + freiw. Individualisierung + ev. Zusatz der Gesellschaftsverh. andeutet (Co., Cie.), (z.B: Meier, Müller + Huber, Huber + Co.) - AG, GmbH, Genossenschaft Freie Wahl, Phantasiezeichen, auch ohne Zusatz Ausnahmen: - Bei Verwendung von Personennamen > Zusatz AG oder Genossenschaft, dieser Zusatz vorangestellt muss er ausgeschrieben werden. - Zusatz GmbH muss immer stehen	M 334
	• Firmenausschliesslichkeit (Firmenschutz), OR 956: exklusiver Verwendungsanspruch/ - Schutzraum „Ort“: Einzelfirma, Personenges., GmbH - Schutzraum „Schweiz“: übrige Gesellschaften (AG) • Firmengebrauchspflicht • Wahrheit/Klarheit: keine Täuschung	M 335 M 342
	Firmenschutz	S3/ 46
	• Schutz privater Interessen. Ausschliesslichkeitsrecht, OR 956 I • Schutz öffentlicher Interesse, OR 944 I - Täuschungsverbot: Wahrheitsgebot (OR 944 I), Klarheitsgebot (Gewohnheitsrecht) - Reklameverbot (OR 944) - Bewilligungspflicht (OR 944 II)	